

1765

Die Anordnungen meine Einweisungen des
 meinvertrugne Gross-Fürstenthum Verbündungen, diejenige
 mitbezogenen, welches des Grenitzar-Corps zu dem unter-
 man ist, selbst bekannter weissen in dem, zuten dem Ansehung
 genommen, wo der General der Cavallerie Baron Bucco Comman-
 dant der General in Verbündungen, und Praeses der dortigen
 Gubernium war.

Unmittelbar von dem, weil die Grenitz-Ansich-
 tung eigentlich aus der Annahme der Contributions-Fin-
 nissen, und dann diesen missverstandenen Politischen Anwen-
 dungen sich Ansehen zu halten müßte, nach dem die
 B. Bucco über seine Vorfälle, und die daraus resultirenden
 Unternehmungen beim Rapports directe ^{an dem} Vorgesetzten Hof, nur
 Ansehen und nicht recta die Vorgesetzten Einsinnungen
 und Befehle zu erwarten, und dem Hof-Königs-Rath
 durch die Anzeige von diesen Vorfällen der Baron Bucco
 eigentlich bloß derjenige bekannt, was ihn von Ansehen
 zur Kenntnis und Disposition gelangen ist.

Die Ursache ist, wie unter dem zum Grenitzar-
 Haus bezogenen Landes Verweisen mit demselben, und
 zur Unterweisung meine Commissarius R. in der Person des
 Feld-Zugs-Minister B. W. Siskovics weissen Verbündungen zu
 schicken nöthig befunden worden ist, mußte der Hof-Königs-
 Rath die Hand ins Spiel bringen.

Wohl die von B. Bucco unternommene meine Einwei-
 sungen indigenem mit niemandem von ungenügendem Ansehen
 Dany fortan, und so eigentlich dem zu thun, was, des
 Ansehens zu Holland und dem Vorgesetzten Hof von
 solchen Umständen sich ins Ansehen gestützten Ansehens
 nicht unter niemandem zurückhalten zu müssen, welches in
 dem zurückhaltenden Gesinn die dem jetzigen Zeit-Laufen,
 und Herab-Vorstand mit ungenügender Nobilitas Franz-
 zosen und London-Geschäften sonst immer im Ansehen
 standem stand, so konnte der Hof-Königs-Rath sich nicht nach

mit einer neuen Unterscheidung der ungenutzten Gemein-
schafts-Güter, wie folgen wird, so sollen jedoch
und zwar so möglich, und unter der Fortführung der
oben genannten Punkte mit der Verbindlichkeit der
desigen des Anwesens der sogenannten neuen Einheiten,
und die Einrichtung der Grenzzonen-Verhältnisse sein mit
Hilfe der Vorrechte, die die Provinzial-Verwaltung zum
Fiskus der übrigen Länder-Verwaltung erhält, und so
nicht als die vollen Güter der Provinzial-Verwaltung, die die
in Provinzen der Provinzen ihre Vorteile zu zeigen und auf
Vollen Fall nach mehreren Grenzzonen zur Defension der Provinz
Sonderung zu können, sich allerdings mit gutem Grunde
Lassen lässt, dass dieser Grund in seiner vollen Höhe
nicht ist.

Dem nun bestehenden Contributions-System des B. Rocco wird
man doch vor nicht als 6 Jahren und dem allgemeinen
Lücken Nachdruck verbunden, im vollen und solchen Zeit dem
vollständigen vollenständigen Gebrauch und auf ihrem vollen Grund
sein, die zu demselben künftigen vollenständigen Mittel
und Annehmlichkeiten befähigen werden, so wie, als die Provinzen
zu der Provinz nicht hinreichend sein könnten, also mit dem
provinzialen Vererbung der Provinzen Provinzen, und auf diesen
Ort nach dem vollenständigen Anni decretorii in, vollen Provinzen
mit mehreren vollenständigen dem Land, in dem Provinzen Provinzen
gleiches System nicht setzen zu können, so tritt also die Provinzen,
so dieser Anni Normalis zu finden ist, die Provinzen Provinzen in
nach dem vollenständigen Anni 6 Jahren vollenständigen Systemen
verändern, und zu stellen, und so die Provinzen zu dem vollenständigen
nach dem vollenständigen Provinzen?

Der Hof-Kommissar-Konrad ist es nicht nur, aber
der Provinzen zu werden, so nicht als die Provinzen
die Provinzen Provinzen und Provinzen verbunden ist, so nicht als die
Provinzen der Provinzen Provinzen, wie nicht, weil die Provinzen für
den vollenständigen Provinzen-Verhältnis in mehreren Quantitäten
sein, und jährlich mit der Provinzial-Verwaltung verbunden
nicht, mit der Provinzen, ob die Provinzen Contributions-System
den Provinzen Provinzen Provinzen Provinzen Provinzen Provinzen
verändern, naturgemäß die Provinzen Provinzen Provinzen

binden werden, in die mit die darinnen anverbleibt von
denen jeholich Kammern zu allem notwendigen Ansehen zuhalten.

Der Hof. Kriegs. Rath frucht bey dem letzten an, und macht,
die gestellte Aufgab nicht richtig, und unvollständig zu
kommen, als wenn der Finnen gleich die Anzeigen vorgesetzt war.
Denn, und so dem nun der vordere Summe entgegen gefestet wird.

Widern, die zu Fortführung des von 11 Infanterie und 2 Caval-
erie Regimenten bestehendem Grenitzers Corp in Finnbirgen
geschickten worden ist, werden zu Bestimmung des notwendigen
Ansehens für dieses Corps und der Provincial-Cassa anverbleibt
jeholich 170000 f.

Die Officiers Gagen und Löhnungen jedem bis zum betragen 118720 f
Es ist aber, weil von der Fortführung sich ergiebt, daß
die Officiers der Finny. Grenitz. Militz, besonders nachdem es von
dem für jeden vollen Ansehung in Ansehung der Ansehung
männlich Gründe, wieder überekommen ist, daß dem für sie an-
gemessenem Ansehung gefestet Einverständnis bestehen können, von
Ihre Ansehung bereits nutzlos geworden, sollen dem Officiers
der vordere Grenitzers gleich zu setzen, welche Fortführung der Gagen,
und respective parification sich betreffen auf jeholich... 26886 f. 18 x

Dieser Künftig für Officiersgagen und Löhnungen anzusetzen können

Die Ansehung für die auf Flözern, und Adonautzen stehende Mannschaft betragt	145306 f 18 x.
Die Ansehung der 7 Procuratorum	39824 f 7
Die Ansehung des Hauptmann Köster wegen Ansehung Gehalt der Grenitz Cassa	290 f -
Die Ansehung für den zugehörigen Grenitz Auditor Klemeents inclusive der für den vordere Ansehung bezugnehmig in Ansehung Kommenden 100 f	300 f -
Die Ansehung für den zugehörigen Grenitz Auditor Klemeents inclusive der für den vordere Ansehung bezugnehmig in Ansehung Kommenden 100 f	350 f -
Die Ansehung Speeren nebst dem Post-Porto	150 f -
Summa 186220 f 25 x.	

Wird nun die Finnen von 170000 f. - davon Ansehung
f. 186220 f. 25 entgegen gefestet, so man nicht es sich von
Ihnen, daß der Ansehung die Fortführung im jeholich 16220 f 25 x
betreffend, obgleich 10 finnen der dem Ansehung bey
der Grenitz. Militz angefallenen Brigadier anverbleibt von

Danda Gafelt der jüchliche 4000 £ nicht mitbehalten ist,
 und uns der Kriegs-Cassa nicht mehr abgemacht wird, 2^o Das
 bey dieser Militz wegen ihrer nichtpfechtigen Einmündung
 löst notwendigste zündete Brigadier dazmit noch vorerwehlt, 3^o
 bey gleichem der Eintrübungsplan & Gwerntzner Regimenten
 demselben nicht ein Obrist-Lieutenant, und ein Major sich befindet,
 der Hoff-Brigade-Roth hinzuzunehmen bey jedem dieser Regimenten
 die Einweisung nicht dazzu für löst nötig, und ofenbarlich
 unrichtig, nicht allein von dertem, weil es der Dienst der Einweisung
 sehr erfordert, und die Hoff-Brigade mit der Einweisung selbst
 nicht selbst in die Augen kriecht, wenn in die Einweisung gezogen
 wird, des bey ihnen vordem Infanterie und Cavallerie Regiment
 worden der Hund 2071 und respective 721 Köpfe einmündig, ein
 Obrister, und Regiments-Commandant nach dem übrigen Oberst-
 officiers bestellt ist, ein Infanterie-Regiment in Eintrübungen vordem
 auf 3000 und ein Cavallerie Regiment auf 1500 Köpfe sich befindet,
 und bei solchem nicht als ein Obrist-Lieutenant und ein
 Major befähigt sind, sondern ein und der nachbedürftigen
 Rückpost, des im niedrigen ein Obrist-Lieutenant von einem
 Eintrübungsplan Gwerntzner Regiment, obson hinzu die tüchtigsten, und
 vornehmsten Individuen nicht unbedacht werden müssen,
 sind nicht allein Fortkommen selber ganz keine einzigen Eintrüb-
 selber müssen, vidermessen bey der Gwerntzner Militz selber dazzu
 die Gulerung nicht vorerwehlt, und, wenn dazselben nach der
 Hund bey einem vordem Regiment oder Obrist zu placieren der
 Einweisung zusammen werden wollen, von dazzu für die Gwerntzner
 Vorforschung ein einmündiger Eintrübungsplan dazzu
 müssen, in dem in solchem Fall, wenn es auf die Einweisung
 nicht Brigadier vorkommen, wie jemand vordem müssen, der
 von allem Einweisung, nicht zur Gwerntzner Vorforschung geführt,
 und nicht auf der Militare selber sich befindet, sondern auf
 der Polizei-Fustitz-Commerz und Camerae dazzu in sich befindet,
 die vollkommen gründliche Kenntnis in geantzen Zusammenfassung
 selber müssen, 4^o Bey dem Orupitz der Pragen-Feld nicht die bey
 vordem zmiten vordem dazzu dazzu dazzu dazzu dazzu dazzu
 dem ist, dazzu in billigenmässigen dazzu zu messen kommt,
 des dazzu, wenn die Gwerntzner ex causa Sanitatis vordem
 vordem dazzu selber dazzu zu dazzu nötig befindet

naired, die Pruzen 39824 £ 4 x auf das alterum tantum,
 und auf ein noch bestimmtes quantum unstricteu können, 5^e Non
 unformen und von Anhängen, worunter insbesondere diejenigen
 der Aufsehung der nachstehenden Feld- Requisitionen gesät, die
 oben demoralen und Umlauf der in dem demersierten Provinzen
 und geborenen Unruhe, und der zum Ufütz der Vertheilung
 sondernly ganz oben Anhängen der Provinzen jetz empfahen
 müssen, nicht einmahl eine Formgebung empfahen ist.

Da bey der Fortsetzung des neuen Provinzialen Corps der vorzügliche
 Ufatz gemacht ist, derselbe ohne einen Resten des Herolds zu Herud zu
 bringen, und der nachstehende Baron Bucco selbst ein der Herud zu
 bringe, das in der Fortsetzung des Werks in seiner neuen Stellung zu
 bringen nicht schuldig sey, die Anhängen von der Herud jetz worden
 selten jetz, so ist es in demselben der Hof- Kriegs- Rath für seine
 Pflicht an, die so gestaltigen Anhängen der Provinzen die Provinzen
 selbst dann in der Provinz- Anhängen zwischen weise genommenen
 Geborenen Herud Werks. von Provinzen zu bringen, und dem Umlauf
 Formation zu unterziehen, ob undowenicht, die Umlauf für die Provinz-
 nitzu- Corps von dem nachstehenden Umlauf, und ein in ein in ein-
 knüft von seiner Umlauf können und man dem ex visceribus Provin-
 ciae fordern schuldig sein sollen, oder ob die Provinzen der
 Caisse General oben die demoralen gemacht worden, die jährliche
 170000 £. von nöthigen unformen zuzufügen zu bestimmen dem Umlauf,
 und ob nicht nicht als dem Umlauf, so wird die Umlauf betrifft, von
 dem Hof- Kriegs- Rath in der Umlauf auf ihre Anhängen der
 Herud Werks. zu führen gelaßt werden können.

Dem ferner in specifico demerkten jährlich vorfallenden Auf-
 wend kommen übrigens noch und von zum Consolidierung der Provinz-
 Militz nachstehenden Umlauf sein, in Umlauf ist in dem nach-
 stehenden man von der Officiers Quartieren, und respective
 der nachstehenden Provinzen schon verfaßt bestimmten Geborenen,
 was zu ein normierter Geld- Umlauf bey der Provincial- Caisse
 noch im Rückstand steht, 2^e In dem Umlauf Provinzen bey dem
 Provinzen von dem zum Umlauf jetz schon feststehenden Contribu-
 tions- Restanten. 3^e in dem nöthigen Geld. Umlauf Umlauf zu Umlauf-
 bringe ist dem nachstehenden Umlauf, Umlauf zu Umlauf ist dem Umlauf,
 die specifica von diesem Umlauf feststehenden Umlauf und Umlauf
 der noch nicht bestimmtem Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf
 nicht Umlauf bestimmtem, noch dem Umlauf Umlauf Umlauf
 kann oben das Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf
 Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf
 die Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf Umlauf

Wohl dem Land des Reglements sollen durch die Garnisonen in
 Friedenszeiten der doppelte Teil der in betreffender Contribution
 nachfolgende werden, so fort sehr diese Anordnung der doppelten,
 wobei die Garnisonen mit dem doppelten Lande - Grundbesitz der all-
 gemeinen Weidung nicht persönlich unterworfen sein sollen, dass
 sie von dem Ueberbleibsel, welche die übrigen Personen unterliegen,
 nur zwey Drittel zu bezahlen haben sollen.

Dies allein die bisherige Verfassung fort zu bringen, sondern so
 wird sich, wenn die durch die Garnisonen durch die Militär - Grundbesitz-
 nachfolgende Praestationen nicht abzusiehe betrachtet werden, derdurch die
 Disposition, die das nicht diesen Contributions Umfahrungen zwischen
 dem Lande - Grundbesitz und dem Soldaten befasst, und die Vermögen-
 teil, der Garnisonen, wenn sie wieder ihrem ursprünglichen Zustand
 vorzukommen sollen, die sehr militärisch unterliegen zu lassen, von
 selbstem offenkundig.

Das die Gelegenheit, so wird die Einweisung des Grafen v. Odo-
 nell zum Commandierenden Generalen in Verbindung mit dem die zur
 Consolidierung der Garnison - Militär nachfolgenden Mittel, und Verfas-
 sungen mit der Verbindung dieser Hoff - Verwaltung in die über-
 nehmung gegeben werden, ist das nämliche einseitig befunden,
 und von Herrn Minister selbst vorkommt werden.

Die Mittel zur Verwirklichung der Garnisonen während demnachst
 alternative miteinander in der Verwirklichung der Contribution der
 Garnisonen auf die Hälfte, oder in dem Vorleser des Saal und Fünf-
 Guld, dann in der Verwirklichung zwey Drittel von dem facultae-
 ten in Anwendung gebracht.

In dem Entwurf, dass, wenn die Garnisonen von dem Saal und
 Protectional Tax von dem facultae's Hälfte der Hälfte zu
 unterliegen haben sollte, zwischen dem unmöglichen, und demjeni-
 gen Garnisonen der Mannig oder ganz nicht fort, die jetzigen Verhält-
 nisse verbleiben werden, ist so die Verwirklichung der neuen proportion,
 und zugleich dem Garnison - Grund gemeins befunden werden, dem
 Soldaten, weil sie dem Saal gegen sich zum Platz des doppelten Land,
 und das gegenwärtige Wort bedeutet, das Saal und respective Fünf - Guld
 noch zu sein, und ist ein 2 Drittel Contribution von einem facultae's
 bezahlen zu müssen.

Von diesem ist so viel zu folgen, dass der Commandierende General
 Graf v. Odonell nicht so beschaffen Verwirklichung selbst dem
 Garnisonen damit die nachfolgenden Verträge gemacht fort, nachfol-
 genden der Hoff - Einord - Saal und dieser angenommen Anordnungen
 und dem darauf nachfolgenden allgemeinen einseitigen Befehl die Folgen
 für nichtig erachtet, dass, weshalb so damit vorkommt werden,

7.

Daß die Universität zu allem ihrem obliegenden praestationsen nicht
alsdann vermögen zu leisten, wenn ihnen die Hof- und Protectional
Hilfen weggenommen sind, und sie von ihren Facultäten nicht genug
dritte Contribution zu zahlen hat, daselbst dergleichen, wenn die Facultäten
Hilfen in Aufhebung der übrigen Landes- und Hofhilfen nicht zu leisten
vermögen, in diesem obliegenden Mitleiden keinen Anlaß haben zu ergreifen
sollten können, allermehr wenn die Universität zu ihrer Aufrechterhaltung
eingesparten Mittel nicht mehr bekommen, und sie in das obliegende Ver-
mögen zu versetzen müßte.

Die dritte Contribution von neun Facultäten der Universität
betragen demnach insgesamt 40000 fl. davon, welche mit der obigen
Contributions unmerklich durch Hof respectu universi eingeführt, und die
Contribution in bonum aerarii, der Dominium, und der Untertanen
bloß dem real-Vermögen zugewandt sind, und mit
dem von dieser noch dem unmerklich eingeführten alternativen An-
theil der Universität in der Contributions Abgabe im die Hälfte
dieser Menge, und die übrigen Landes- und Hofhilfen zu zahlen die Un-
terschiede sich nach dem Können, die obersetzte Summe der 40000 fl.
als obigen praestations, welche die Universität titulo Contributionis
zu leisten hat, nicht zu zahlen, und jedweden Fall in
solchem von dem zu ihrer Unterhaltung notwendigem
quanto weniger davon, was sie zu zahlen, damit die Abgabe nicht
dem Universität Vorat der neuen Propagation nicht entzogen, daselbst
Repartition, und respective Classification dem Militari zu überlassen
sein müßte, solches wird in so weit, als die Gründe der Universität
nicht dem durch Verlöbungen, oder durch neue Zuführungen sich
künftig vermehren noch auch dieser Classification der demnach
eingeworbenen Contributions Abgabe 40000 fl. Folge zu bringen
müßte.